

PraxisWISSEN

Corona: Umsetzung der Maskenpflicht - Antworten auf die wichtigsten Fragen

Handelsverband Bayern e.V.
Brienner Straße 45
80333 München

Dipl.-Geogr. Simone Streller
Telefon 089 55118-112
Fax 089 55118-114
E-Mail streller@hv-bayern.de
Internet www.hv-bayern.de

Stand: 11.11.2021

- > Geltungsbereich der Maskenpflicht
- > Kennzeichen einer FFP2-Maske
- > Kunde betritt ohne Maske das Geschäft
- > Kunde hat ein Attest
- > Mitarbeiter an Kassenarbeitsplätzen

1. Wo gilt die Maskenpflicht?

In Bayern besteht die grundsätzliche Pflicht, in den Verkaufsräumen eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Seit 07.11.2021 müssen Kunden und Begleitpersonen ab 16 Jahren im Einzelhandel eine FFP2-Maske tragen, wenn die Krankenhaussampel die gelbe oder rote Stufe (derzeitige Situation in Bayern) erreicht bzw. eine regional erhöhte Belastung (Hotspot) besteht. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Gelbe Stufe: Landesweite Hospitalisierung über 1.200 Fälle oder landesweite Belegung von mehr als 450 Intensivbetten.

Rote Stufe: Landesweite Belegung von mehr als 600 Intensivbetten.

Hotspot: Im jeweiligen Leitstellenbereich Belegung der Intensivbetten bei mindestens 80 Prozent und einem gleichzeitigen Inzidenzwert von über 300.

Nach der geltenden SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sind die Beschäftigten verpflichtet, den vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Mund-Nase-Schutz (medizinische Gesichtsmaske) zu tragen.

2. Für welche Personengruppen gilt welche Pflicht?

Kinder bis zum 6. Geburtstag: Keine Maske. Für Kunden und Begleitpersonen ab 16 Jahren bei Erreichen der Krankenhausampel Stufe gelb oder rot/Hotspot: FFP2-Maske. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag: Medizinische Gesichtsmaske.

Für das Personal im Einzelhandel ist das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes (medizinische Gesichtsmaske) verpflichtend. Dieser ist vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen.

Für Mitarbeiter in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften entfällt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes, sofern durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist. (s. Ziffer 10 ff.)

Bei der Abholung bestellter Waren im Rahmen von Click & Collect müssen Kunden und Begleitpersonen ab 6 Jahren die vorgeschriebene Maske tragen. Für das Personal gilt die Pflicht zum Mund-Nase-Schutz.

Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

3. Wie erkenne ich eine FFP2-Maske?

FFP2-Masken sind partikelfiltrierende Halbmasken und oft kuppelförmig oder faltbar („Kaffeefilterform“). Sie weisen keine klassischen Nähte auf, sondern sind industriell gefertigt. Sie können aber „Schweißnähte“ oder „Schweißpunkte“ aufweisen, an denen nach wie vor Material vorhanden, dieses aber nahezu durchsichtig ist. Sie sind vergleichsweise starrer als medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken). Dies liegt daran, dass sie mehr und unterschiedliche Filterschichten aufweisen.

Nach Angaben des Bayerischen Gesundheitsministeriums weisen KN 95 und N 95-Masken eine vergleichbare Schutzwirkung wie FFP2-Masken auf. Der Träger kommt damit der Pflicht nach.

FFP2-Masken schützen nicht nur den Träger der Maske vor Partikeln, Tröpfchen und Aerosolen. Wenn die FFP2-Masken korrekt sitzen und dicht anliegen, bieten sie Fremd- und Eigenschutz. FFP2-Masken mit Ventil sind laut Gesundheitsministerium nicht zulässig.

4. Muss ich FFP2-Masken für Kunden bereitstellen?

Nein, Sie müssen keine Masken an Ihre Kunden verteilen.

5. Welche Möglichkeiten habe ich, wenn Kunden ohne die vorgeschriebene Maske das Geschäft betreten bzw. sich uneinsichtig zeigen?

Weisen Sie den Kunden auf die aushängenden Hygienevorschriften hin.

Sollte sich der Kunde trotz Hinweis auf die Maskenpflicht durch Ihr Personal uneinsichtig zeigen, empfehlen wir dringend, von Ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und dem Kunden Hausverbot zu erteilen.

Sollte sich der Kunde weiterhin um Einlass ohne die vorgeschriebene Maske bemühen, empfehlen wir dringend, unter Berufung auf Hausfriedensbruch die Polizei einzuschalten.

6. Was mache ich, wenn Kunden ohne die vorgeschriebene Maske das Geschäft betreten und dies mit gesundheitlichen Einschränkungen begründen?

Wir empfehlen dringend, sich ein ärztliches Attest vorlegen zu lassen. Kann der Kunde kein ärztliches Attest vorweisen, dann verfahren Sie nach Ziffer 5.

Sollte das vorgelegte ärztliche Attest fragwürdig erscheinen, da es z.B. keinen Stempel und keine Unterschrift des Arztes trägt oder sprachlich unverständlich ist, empfehlen wir, von Ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen.

Bei einer Berufung auf gesundheitliche Gründe muss die ärztliche Bescheinigung die fachliche-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthalten.

7. Was mache ich, wenn der Kunde die Maske im Geschäft abnimmt und sich weigert, diese wieder aufzusetzen?

Sollte sich der Kunde weigern, empfehlen wir dringend, von Ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und dem Kunden Hausverbot zu erteilen.

Sollte sich der Kunde weiterhin widersetzen, empfehlen wir dringend, die Polizei einzuschalten.

8. Begehe ich eine Ordnungswidrigkeit, wenn der Kunde ohne Maske das Geschäft betritt?

Nein, verfahren Sie aber nach Ziffer 5.

9. Müssen Mitarbeiter im Verkaufsraum einen Mund-Nase-Schutz tragen, auch wenn kein Kunde anwesend ist?

Ja, während der Öffnungszeiten ist im Verkaufsraum ein Mund-Nase-Schutz zu tragen, auch wenn gerade kein Kunde anwesend ist. Die Aerosole aus Mund und Nase können sich trotzdem im Verkaufsraum verteilen. Ein häufiges Auf- und Absetzen desselben Mund-Nase-Schutzes birgt zudem die Gefahr, evtl. mit kontaminierten Flächen (Außenfläche) des Mund-Nase-Schutzes in Berührung zu kommen und Viren zu übertragen.

- 10. Müssen meine Mitarbeiter an den Kassearbeitsplätzen und an Thekenbereichen, die mit einer Trennscheibe aus Acrylglas etc. versehen sind, einen Mund-Nase-Schutz tragen?**

Grundsätzlich nein. Es sei denn, die Vorgaben nach SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung schreiben das Tragen einer medizinischen Maske vor.

- 11. Gilt die Pflicht eines Mund-Nase-Schutzes auch für Mitarbeiter im abgetrennten Backshop?**

Ja, grundsätzlich gilt auch hier diese Pflicht.

Sofern im Theken- und Kassenbereich durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, ist dort das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes nicht erforderlich.

- 12. Müssen auch Mitarbeiter in fahrenden Verkaufsständen, rollenden Supermärkten, Spargel-/Erdbeerhütten einen Mund-Nase-Schutz tragen?**

Nein, sofern durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist.

- 13. Sind meine Mitarbeiter verpflichtet, bei der Warenverräumung im Geschäft einen Mund-Nase-Schutz zu tragen?**

Ja, diese Pflicht gilt für das gesamte Personal beim Ausüben der unterschiedlichen Tätigkeiten im Geschäft während der Öffnungszeiten, ausgenommen das Personal im Kassen – und Thekenbereich (s. Ziffer 10).

Außerhalb der Öffnungszeiten besteht keine Pflicht, einen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Die sonstigen Verhaltensregeln sind einzuhalten und insbesondere die Ausnahmen zu beachten.

- 14. Müssen meine Mitarbeiter bei der Warenverräumung im Lager, beim Aufenthalt in Nebenräumen etc. einen Mund-Nase-Schutz tragen?**

Nein. Zum Eigenschutz wird das Tragen des Mund-Nase-Schutzes jedoch angeraten. Ein häufiges Auf- und Absetzen desselben Mund-Nase-Schutzes birgt die Gefahr, evtl. mit kontaminierten Flächen (Außenfläche) in Berührung zu kommen und Viren zu übertragen.

- 15. Müssen auch Mitarbeiter auf Verkaufsflächen im Freien einen Mund-Nase-Schutz tragen?**

Ja, auch hier gilt die Pflicht einen Mund-Nase-Schutz zu tragen.

- 16. Gilt die Pflicht zum Mund-Nase-Schutz auch für die Mitarbeiter der Zugangskontrolle, sofern gesetzlich notwendig?**

Ja, auch hier gilt die Pflicht einen Mund-Nase-Schutz zu tragen.

17. Gibt es eine Befreiung von der Pflicht eines Mund-Nase-Schutzes, wenn Mitarbeiter z.B. aufgrund von Vorerkrankungen (Asthma, Panikattacken, allergische Reaktionen etc.) Mund und Nase nicht durch einen Mund-Nase-Schutz abdecken können?

Grundsätzlich gilt die Pflicht, einen Mund-Nase-Schutz zu tragen, für alle Mitarbeiter, soweit dies nicht aus z.B. medizinischen Gründen unmöglich ist. Ein dies bestätigendes ärztliches Attest ist im Fall einer Kontrolle zum Nachweis erforderlich.

18. Können die Mitarbeiter anstelle eines Mund-Nase-Schutzes ein Visier oder Klar-sichtmaske verwenden?

Diese Bedeckungen sind nicht als gleichwertig mit einem Mund-Nase-Schutz zu sehen, da der Fremdschutz nicht vollständig gewährt wird. Es können sich Tröpfchen, v.a. durch die großzügige Öffnung nach unten und oben, nach wie vor leicht verteilen und dadurch andere Personen gefährden. Die relevante und notwendige Reduktion der Ausscheidung von Atemwegsviren ist durch diese nicht gewährleistet. Damit wäre der eigentliche Grund für die Maskenpflicht, die Verteilung der Viren durch die Atemluft und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 zu reduzieren, nicht erfüllt.

Die FAQ sind kein offizielles Dokument und dienen lediglich der Ersteinschätzung ohne rechtlichen Beratungskarakter.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Ihre Ansprechpartner in den HBE-Bezirksgeschäftsstellen finden Sie unter www.hv-bayern.de.